



Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster



CDU
Ratsfraktion Münster

10. Mai 2016

Änderungsantrag zur Vorlage V/0306/2016

Optimierung bürgerorientierter Dienstleistungen: Stadthaus 1 als zentraler Ort bürgerorientierter Dienstleistungen – Innensanierung: Zukünftiger Betrieb der Kantine im Stadthaus 1

Der AUKB/HFA/Rat beschließt:

Der Beschlussvorschlag erhält in Ziffer I. folgende Fassung:

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den in der Begründung dargestellten Bericht zur Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit eines privat geführten Gastronomiebetriebes, unter Aufrechterhaltung der Sozialfunktion Kantine, in der 10. – 12. Etage des Stadthauses 1 zur Kenntnis. Der Prüfauftrag geht auf den Ratsbeschluss zur Vorlage V/0512/2015/1 vom 16.09.2015 zurück.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung ein Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen eingeleitet hat und dass der Gesamtpersonalrat einer Änderung der Sozialeinrichtung bzw. einer Privatisierung der Kantine nicht zustimmt. Die ablehnende Stellungnahme des Personalrates ist beigefügt (Anlage 1). Die vorsitzende Person des Personalrates ist zur Teilnahme an der Ratssitzung am 11.05.2016 eingeladen und berechtigt, die Auffassung des Personalrates in der Sitzung darzulegen.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass bei (uneingeschränkt) mitbestimmungspflichtigen Maßnahmen die Einigungsstelle entscheidet, wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung erzielt wird.
4. ~~Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Räume in der 10. bis 12. Etage des Stadthauses 1 an einen privaten Gastronometreiber, unter Aufrechterhaltung der Sozialfunktion Kantine, zu vermieten bzw. zu verpachten und beauftragt die Verwaltung, das Mitbestimmungsverfahren fortzuführen. Dem Rat ist hierbei bewusst, dass der Ausgang des Mitbestimmungsverfahrens offen ist.~~
Der Rat beauftragt die Verwaltung zu prüfen wie, die Räume 10. bis 12 Etage des Stadthauses 1 für die Kantine als weiteres Szenario als Integrationsbetrieb (Eigenbetrieb, Fremdvergabe Miete, Fremdvergabe Pacht), unter Aufrechterhaltung der Sozialfunktion Kantine betrieben werden kann. Die Sozialfunktion für die städtischen Mitarbeiter/-innen muss hierbei über entsprechende vertragliche Vereinbarungen gesichert werden.

5. Der Rat der Stadt Münster beauftragt die Verwaltung darzulegen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen der Betrieb einer Kantine (hier: Stadthaus 1) auf die anderen städtischen Kantinen hat. Ebenso ist zu ermitteln, welche VoFi-Endwerte sich bei „einem“ (privater/städtischer) Integrationsbetrieb Kantine ergeben. Zur Steigerung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit ist in die Prüfung die Erweiterung der Öffnungszeiten in die Abendstunden einzubeziehen.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung zudem zu prüfen, wie in dem Integrationsbetrieb auch das Instrument der Förderung der öffentlich geförderten Beschäftigung genutzt werden kann.
7. Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, wie bei einem Integrationsbetrieb die bislang Beschäftigten weiterhin bei der Stadt beschäftigt werden können.

gez. Otto Reiners
und Fraktion

gez. Stefan Weber
und Fraktion